

# Ost-Konvent des BDK

Tagung in Oberwiesenthal vom 5.-7. Juni 2015

Referat Rechtsausschuss zum Thema:

**Die Haftung des Veranstalters von Brauchtumsveranstaltungen  
(Karneval, Fasching)**

## A.

Thema des heutigen Tages sollen haftungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Karnevalsveranstaltungen (Umzug, Sitzungen u.ä.) sein. Jeder Veranstalter weiß oder sollte wissen, dass ihn die Haftung für Sach- und Personenschäden treffen kann, wenn er nicht im Rahmen der Organisation und Durchführung seiner Veranstaltung bestimmte rechtliche Vorgaben beachtet.

Der Veranstalter haftet für Schäden, wenn er gegen die ihm obliegenden sog. Verkehrssicherungspflichten verstoßen hat bzw. ihm insbesondere ein Organisationsverschulden zur Last gelegt werden kann.

Ein Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten liegt vor, wenn der Veranstalter nicht oder nicht in ausreichendem Maße geeignete, zumutbare Vorkehrungen gegen naheliegende Verletzungen von Rechtsgütern durch Veranstaltungsteilnehmer oder bei der Veranstaltung eingesetzte Anlagen getroffen hat, um dadurch insbesondere Zuschauern, aber auch Mitwirkende vor vermeidbaren Gefahren zu bewahren (so etwa Amtsgericht Köln, Urteil vom 2.12.1999 111 C 422/97).

Dazu gehört etwa bei Umzügen das Bereitstellen einer ausreichenden Anzahl von geeigneten Ordnern, die zudem mit den besonderen Gefahren eines Umzuges vertraut gemacht sein müssen. Ferner müssen Müllcontainer im Verlauf des Zuges vorhanden und die Umzugsteilnehmer angewiesen sein, zur Beseitigen ihres Mülls ausschließlich diese Container zu benutzen. Dann jedenfalls haftet der Veranstalter nicht für Schäden, die einem Zuschauer dadurch entstehen, dass er/sie auf herumliegenden Müll ausrutscht und sich verletzt. In diesem Falle haftet allerdings der Umzugsteilnehmer (soweit er ermittelt werden kann), der gegen die ihm durch den Veranstalter auferlegte Pflicht verstoßen hat.

Sicherungsmaßnahmen wie etwa das Aufstellen von Geländern, soweit dies möglich ist, sind nicht nur empfehlenswert., sondern in der Regel geboten. Bei engen Gassen, durch die sich der Zug „quält“, ist ein erhöhtes Überwachungs- und Sicherungspotential einzusetzen. Jeder Veranstalter begibt sich hier in große haftungsrechtliche Gefahr.

Kommt es während eines Umzuges zu Beschädigungen von geparkten Fahrzeugen durch wilde Randalierer, so haftet hierfür der Veranstalter allerdings nicht, da es sich insoweit um mutwillige Handlungen Dritter handelt, die mit dem Karnevalsumzug nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Mit dem Randalieren von Umzugsteilnehmern oder Besuchern muss der Veranstalter, wenn er nicht konkrete Anhaltspunkte für derartige Eskalationen hat, nicht rechnen und nicht Vorsorge treffen.

Ebenso wenig haftet der Veranstalter, wenn Zuschauer durch Süßigkeiten und

sonstige Wurfmaterialien getroffen werden, denn vom Veranstalter kann nicht erwartet werden, dass er konkrete Anweisungen an die Teilnehmer über das Werfen von Süßigkeiten richtet. Das Landgericht Trier hat in einem derartigen Fall entschieden, dass es üblich und allgemein bekannt sei, dass bei Karnevalsumzügen Süßigkeiten und andere Gegenstände in die Zuschauermenge geworfen werden, so dass jeder Zuschauer sich auf diesen „Bonbonhagel“ einrichten muss. Er ist somit gehalten, selbst darauf achten, dass er nicht durch Gegenstände, die von Umzugswagen geworfen werden, getroffen werden kann. Trotz dieser klaren Aussage des Gerichtes wird diesseits dem Veranstalter empfohlen, im Rahmen der Zugordnung auf solche Materialien hinzuweisen, deren Werfen untersagt wird. In diesem Zusammenhang ist insbesondere an Gegenstände aus Glas oder an besonders spitze oder schafkantige Materialien zu denken.

Von einem Organisationsverschulden spricht man im wesentlichen dann, wenn der Veranstalter bei der Planung, Unterweisung und Durchführung der Veranstaltung im Hinblick auf einen unter normalen Umständen gefahrfreien Ablauf vermeidbare Fehler macht. Dabei ist jedem Veranstalter zu empfehlen, die ordnungsgemäße Planung, die durchdachte Organisation, die umfassende Unterweisung der Ordner und Veranstaltungsteilnehmer einschließlich der Auswahl der qualifizierten Hilfskräfte sowie die Überwachung des Ablaufs zu dokumentieren, damit er jederzeit darstellen kann, dass er alles Erforderliche unternommen hat, um unter vorhersehbaren, normalen Umständen Schäden von Teilnehmern und Zuschauern abzuwenden.

Zum Beispiel hat der Veranstalter den Umzugsteilnehmern mit Wagen Auflagen im Hinblick auf deren allgemeine straßenverkehrsrechtliche Sicherheit zu erteilen. Anhänger sollten insbesondere über eine ausreichende Sicherung durch entsprechend hohe Geländer sowie über besonders verankerte Sitzplätze verfügen. Dass dem Fahrer eines Kraftfahrzeugs jeglicher Alkoholgenuss untersagt sein muss, sollte eine Selbstverständlichkeit in jeder Zugordnung sein. In diesem Zusammenhang sind die hierzu ergangenen behördlichen Verordnungen zu beachten.

Bei der Planung des straßenmäßigen Verlaufs eines Umzuges muss der Veranstalter auf die Geeignetheit von Straßen im Hinblick auf ihre Breite und etwaige besondere Gefahrenquellen (Brücken, Stromtraversen, stark unebene Fahrbahnen u.ä.) achten. Soweit der Umzug etwa aus traditionellen Gründen ein bestimmter Weg trotz bestehendem Gefahrenpotential nehmen soll, sind an den einzelnen Stellen besondere Gefahrenhinweise und Sicherungsmechanismen erforderlich.

### **Bemerkung:**

Jeder Veranstalter ist gut beraten, die haftungsmäßigen Gesichtspunkte sehr ernst zu nehmen und Vorsorge zu treffen. Hat er die wesentlichen Aspekte seiner haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit allerdings beachtet, wird ihn in der Regel das Damoklesschwert einer haftungsrechtlichen Schadensersatzforderung nicht treffen. Da allerdings auch Veranstalter bekanntlich nur Menschen sind oder aus Menschen besteht, die Fehler machen können, dürfte ein Veranstalter ohne eine entsprechende Versicherung nicht nur karnevalistisch ein Narr sein.

**B.**

Immer wieder werden zudem Fragen rund um das Thema „Karnevalsumzüge“ gestellt. Fragen wie: „Welche Fahrzeuge dürfen an einem solchen Umzug teilnehmen?“ „Dürfen insbesondere auch nicht zugelassene Anhänger benutzt werden?“ „Haftet auch der Veranstalter, wenn unter Mitwirkung eines Fahrzeugs etwas passiert?“

Ich möchte versuchen, einen Überblick über die Antworten zu diesen Fragen zu geben, allerdings ohne Anspruch auf Vollständigkeit, da die Problemgestaltung sehr vielfältig sein kann und sich überdies stets Problemkreise ergeben, die einer speziellen Prüfung bedürfen.

## I.

Ausgangspunkt für die Überlegungen, welche Fahrzeuge an einem Rosenmontagsumzug teilnehmen dürfen, ist zunächst die grundsätzliche Regelung in § 18 StVZO. Danach besteht grundsätzlich eine Zulassungspflicht für alle Kraftfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und ihre Anhänger. Für den Bereich der Brauchtumspflege, insbesondere für Karnevalsumzüge, gelten jedoch nach der sog. *Verordnung über Ausnahmen von verkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28.02.1989* Ausnahmen.

## II.

Derartige Ausnahmen sind zugelassen bei Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 32 km/h und Anhängern hinter diesen Zugmaschinen, wenn die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen verwendet werden. Allerdings gilt dies nur dann, wenn für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Betriebserlaubnis erteilt und hierüber ein Nachweis ausgestellt ist und für die Zugmaschine ein eigenes amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.

Außerdem erlischt eine Betriebserlaubnis nicht, wenn die Fahrzeuge mit an- und Aufbauten versehen sind, wie sie bei Motivwagen typisch sind, soweit die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge nicht beeinträchtigt wird. Ebenso dürfen die Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden. Dazu bedarf es allerdings eines Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen, respektive des TÜV, in dem bestätigt wird, dass keine Sicherheitsbedenken gegen die Verkehrssicherheit im Hinblick auf die konkrete Veranstaltung bestehen.

Abweichend von den üblichen Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung dürfen, außer bei den An- und Abfahrten, auch Personen befördert werden, wenn die Ladefläche tritt- und rutschfest, Sicherungsmaßnahmen gegen die Verletzungsgefahr, insbesondere gegen Herunterfallen vorhanden und die Aufbauten sicher gestaltet sind. Auch diese Besonderheiten sollten von einem amtlich anerkannten Sachverständigen geprüft worden sein!

Diese Ausnahmen gelten auch nur dann, wenn eine Kfz-Haftpflichtversicherung für eventuelle Schäden gerade bezogen auf den Einsatz der Fahrzeuge bei der konkreten Brauchtumsveranstaltung unter Berücksichtigung der Ausnahmetatbestände besteht. Die Fahrzeuge dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden (was

bekanntermaßen während der Umzüge kaum Probleme aufwerfen dürfte). Die Fahrzeuge müssen schließlich mit einem Kennzeichen („25 km/h“) versehen sein.

Die Einhaltung der Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung einschließlich der Ausnahmebestimmungen unter Berücksichtigung der Regelungen im *Merkblatt über die Ausrüstungen und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen* (VkBl. 2000 S. 404), wie sie oben skizziert wurden, ist von dem jeweiligen Veranstalter bei jedem einzelnen Fahrzeug und Anhänger zu überprüfen. Dazu sollte er sich die Zulassungen bzw. die TÜV-Bescheinigungen vorlegen lassen. Insoweit trifft ihn die sog. Verkehrssicherungspflicht, deren Verletzung ihn unter Umständen selbst zu Schadensersatzleistungen verpflichtet. Auch der jeweilige Verein und der Fahrer eines solchen Fahrzeugs haftet für etwaige Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fahrzeuge entstehen. Eine verschärfte Haftung trifft sie dann, wenn die Voraussetzungen der Straßenverkehrszulassungsordnung einschließlich der Ausnahmevorschriften missachten!

Deshalb mein Rat: Achten Sie genau auf die einschlägigen Vorschriften und vertrauen Sie nicht darauf, dass in der Vergangenheit es noch nicht zu Schäden gekommen ist. Wenn es zu Schäden kommt, besteht nicht nur eine zivilrechtliche Haftung auf Schadensersatz, vielmehr kommt auch eine Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit oder einer Straftat (fahrlässige Körperverletzung u.ä.) in Frage.

#### Zusammenfassung:

Zugelassene Zugfahrzeuge benötigen, soweit Veränderungen nicht vorgenommen werden, keine besondere technische Überprüfung. Zugelassene Anhänger (bei denen gerade bei Karnevalsumzügen typischerweise Veränderungen/Aufbauten vorgenommen werden) sind ebenso von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder vom TÜV zu überprüfen wie nicht zugelassene Fahrzeuge und Anhänger sowie bei Veränderungen an einem zugelassenen Zugfahrzeug.

Natürlich gibt es eine Vielzahl von Städten und Gemeinden, in denen im Hinblick auf die vorbezeichneten rechtlichen Fragen „alle Augen zugeedrückt“ werden und es insoweit überhaupt keine Probleme gibt, insbesondere nicht in der Weise, dass Fahrzeuge oder Anhänger von der Teilnahme am Umzug durch polizeibehördliche Verfügungen ausgeschlossen werden. Haftungsrechtlich ändert sich allerdings auch bei einer sehr großzügigen Handhabung durch die Ordnungsbehörden für den jeweiligen Veranstalter nichts.

### III.

Allzu oft drängt sich die Befürchtung auf, dass das jeweils handelnde Vereins- oder Vorstandsmitglied mit seinem privaten Vermögen (gemeint ist damit nicht nur umfangreicher Grundbesitz oder ein gut gefülltes Konto, sondern auch das ganz normale monatliche Einkommen, die eigene Eigentumswohnung oder das Einfamilienhaus, das Sparguthaben für schlechte Zeiten oder die Lebensversicherung für's Alter) haftet. Ob diese Befürchtungen berechtigt sind oder nicht, soll nachstehend als Einführung in die juristische Problematik beleuchtet werden. In den Fußnoten findet man Hinweise auf weiterführende juristische Literatur.

## **I. Haftung des Vereins durch eigene Handlungen**

Der eingetragene Verein ist eine sog. „juristische Person“. Als solche kann er naturgemäß selbst nicht handeln. Vielmehr benötigt er dazu seine Organe, also insbesondere den Vorstand, dessen Zusammensetzung sich im einzelnen aus der Vereinssatzung ergibt.

Die Haftung des Vereins selbst ergibt sich daraus, dass dem Verein Handlungen seiner Organe, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen wie eigenes Handeln zugerechnet werden (§ 31 BGB). Insoweit haftet der Verein stets für die Rechtsgeschäfte und sonstigen Handlungen, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit von den Vorständen und den speziellen Beauftragten des Vereins getätigt werden. Der Verein haftet somit für jedes seiner Organe, das mit Entscheidungsbefugnis handelt, und dies unabhängig von seiner Bestellung als verfassungsmäßiger Vertreter, soweit die Handlung „in amtlicher Eigenschaft“ erfolgt ist<sup>1</sup>.

## **Abgrenzung nicht rechtsfähiger Verein**

§ 31 ist auf den nichtrechtsfähigen Verein entsprechend anwendbar, denn die Grundgedanken der nach dem Wortlaut des Gesetzes für rechtsfähige Vereine geltenden Vorschrift greifen ebenso für die nicht rechtsfähigen Verein. Auch dieser wird erst dadurch handlungsfähig, dass Menschen für ihn handeln. Aus der analogen Anwendung des § 31 folgt beim nichtrechtsfähigen idealen Verein nur die Haftung des Vereins mit dem Vereinsvermögen, nicht dagegen eine persönliche Haftung seiner Mitglieder; anders beim (nur selten anzutreffenden) nichtrechtsfähigen wirtschaftlichen Verein, bei dem sogar jedes Vereinsmitglied persönlich haftet.

Für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten, die im Namen des nicht rechtsfähigen Vereins abgeschlossen werden, haften die Mitglieder als Gesamtschuldner (§ 427 BGB), aber beschränkt auf ihren Anteil am Gesamthandsvermögen. Daneben haftet einem Gläubiger nach seiner Wahl der Handelnde stets persönlich (§ 54 Satz 2 BGB), gleichgültig, ob er einfaches Vereinsmitglied, Vorstand oder Außenstehender ist. Seine Haftung umfasst Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche; sie kann durch die Satzung nicht beschränkt werden, allein durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Gläubiger. Die Satzung kann aber einen Freistellungsanspruch des Handelnden vorsehen. Wer im Namen eines nicht rechtsfähigen Vereins nach außen tätig wird, hat auch für ein etwaiges Verschulden der von ihm beauftragten Erfüllungsgehilfen einzustehen; diese Personen werden von der persönlichen Haftungspflicht des § 54 Satz 2 BGB nicht erfasst.

**Beispiel:** Herr Kurz von der KG Blau Weiß Narrenhausen, ein Zusammenschluss aus karnevalsfeiernden Jecken der Stadt, der nicht als Verein im Vereinsregister eingetragen ist, bestellt für den Karnevalsumzug in Narrenhausen einen großen Motivwagen bei der Firma „Do-it-yourself“ zum Rosenmontag für einen Gesamtpreis von 3000 €. Dies war mit den anderen Mitgliedern des Vereins so verabredet worden. Da in der Vereinskasse nach dem letzten Fest nur eine Leere übrig geblieben war, hatte man beschlossen, eine Umlage zu gegebener Zeit zu erheben, um den Betrag von 3000 € aufzubringen. Die Fa. „Do-it-yourself“ verlangt 3000 € von Herrn Kurz, da sie mit anderen Vereinsmitgliedern wegen persönlicher Differenzen nicht sprechen wolle.

Herr Kurz muss als handelnde Person zahlen! Er kann aber von den Vereinsmitgliedern Ersatz (abzüglich seines eigenen Anteils) verlangen.

## **II. Persönliche Haftung des Vorstands bzw. der Vorstandsmitglieder für Forderungen Dritter gegen den Verein (Durchgriffshaftung)**

---

<sup>1</sup> BGH NJW 80, 115.

1.

Grundsätzlich gilt, dass eine sog. Durchgriffshaftung eines Gläubigers eines Vereins auf den Vereinsvorstand nicht besteht.

Die juristische Person „Verein“ ist ein unabhängig von ihren Mitgliedern und dem Vorstand zu betrachtendes Rechtsindividuum. Für Verbindlichkeiten und Verschulden haftet allein das Vermögen des Vereins, eine Mithaftung der Mitglieder mit ihrem Vermögen setzt in der Regel einen besonderen Rechtsgrund, wie z.B. Übernahme einer Bürgschaft oder eine konkrete Schuldübernahme bzw. ein Schuldbetritt voraus.

Die Rechtsprechung hat jedoch einige Fallgruppen entwickelt, bei denen hingegen isoliert eine Durchgriffshaftung auf den Vorstand erfolgen soll. Die Rechtsprechung stützt die Durchgriffshaftung auf den Gedanken des Rechtsmissbrauchs. Der Durchgriff ist lediglich zulässig, wenn die Berufung auf die rechtliche Selbstständigkeit der juristischen Person des Vereins gegen Treu und Glauben verstößt und zu unbilligen Ergebnissen führt<sup>2</sup>. Daran sind strenge Anforderungen zu stellen. Dementsprechend ist grundsätzlich festzustellen, dass die Beachtung des Trennungsgrundsatzes die Regel und seine Durchbrechung im Hinblick auf die Durchgriffshaftung die Ausnahme ist.

### **Fallgruppen:**

#### A.) Rechtsschein persönlicher Haftung

Gegen das Mitglied besteht ein Durchgriffsanspruch, wenn es den Rechtsschein einer persönlichen Haftung hervorgerufen hat<sup>3</sup>. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Vereinsvorstand .....

#### B.) unlauteres Verhalten

Ein solches liegt zB. vor, wenn ein vermögensloser Verein ein Landgrundstück pachtet (oder zB auch eine Festhalle mietet), durch seine Mitglieder nutzen lässt<sup>4</sup> und der Pacht- oder Mietzins aus der Vereinskasse nicht bezahlt werden kann.

#### C.) Vermögensvermischung

Nach dem Trennungsprinzip muss gewährleistet sein, dass nur die Gläubiger des Vereins auf dessen Vermögen zugreifen können. Wird dieses Schutzprinzip dadurch gefährdet oder aufgehoben, dass Vereins- und Privatvermögen wegen Vermischung nicht voneinander getrennt werden können, besteht eine Durchgriffshaftung<sup>5</sup>.

#### D.) Vermögensentzug

In seiner neueren Rechtsprechung hat der BGH für die GmbH den Grundsatz entwickelt, dass eine existenzvernichtende Entnahme oder Abschöpfung von

---

<sup>2</sup> BGH 22,226; BGH 68, 312/15.

<sup>3</sup> BGH 22, 226/30.

<sup>4</sup> BGH 54, 222.

<sup>5</sup> BGH 68,3 112; BGH 125,3 166.

Vermögenswerten der Gesellschaft eine Durchgriffshaftung begründet<sup>6</sup>. Der Anspruch besteht jedoch nur, wenn die Gläubiger von der Gesellschaft keine Befriedigung erlangen können<sup>7</sup>. Man kann deshalb davon ausgehen, dass diese Durchgriffshaftung auch auf Vereine übertragen wird, wenn ein Vorstandsmitglied sich ähnlich verhalten sollte.

2.

Der „Durchgriff“ betrifft den gesamten nach der Satzung bestellten Vorstand. (Es haften nicht die Vereinsmitglieder persönlich). Wenn ausdrücklich und eigenmächtig nur ein Teil des Vorstandes oder ein einzelnes Vorstandsmitglied handelt, ist lediglich an eine Haftungsfreistellung der übrigen im Innenverhältnis (Verhältnis der Vorstandsmitglieder untereinander) zu denken. Im Außenverhältnis (Verhältnis zu Gläubigern außerhalb des Vereins) haften die gesamten Mitglieder des Vorstands generell als Gesamtschuldner.

### **III. Haftung des Vorstands für (fahrlässige) Fehlentscheidungen**

Die Frage der Mithaftung der Organe, also des handelnden oder eine pflichtgemäß notwendige Handlung unterlassenden Vorstands oder anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter, entscheidet sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

#### **1. Haftung gegenüber dem Verein<sup>8,9</sup>**

Das Vereinsrecht des BGB enthält keine Aussage über die Haftung der Organmitglieder gegenüber dem Verein für den Fall der schuldhaft schlechten Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

ACHTUNG jetzt neu: §§ 31a und b BGB

Deshalb entfällt jedoch eine Haftung der Organmitglieder dem Verein gegenüber nicht. Es ist vielmehr auf die allgemeinen Grundsätze des Schuldrechts zurückzugreifen. Danach haftet das Organmitglied wegen schuldhafter Schlechterfüllung entweder eines Auftragsvertrages oder eines auf Dienstleistung gerichteten sog. Geschäftsbesorgungsvertrages gem. §§ 27 III, 664ff. BGB. Allerdings sind in diesem Zusammenhang besondere Freistellungsansprüche durch die Rechtsprechung des BGH insbesondere konstruiert worden, um eine Funktionsfähigkeit des Vereinswesens vor allem im ehrenamtlichen Bereich zu gewährleisten.

***Siehe dazu unten: FREISTELLUNG***

Die Pflichtverletzung eines Organmitglieds kann zur Haftung führen, wenn sie auf einem Verschulden (Fahrlässigkeit) beruht. Jedes einzelne Vorstandsmitglied hat diejenige Sorgfalt zu beachten, die eine ordentliche, gewissenhafte und ihre Aufgabe gewachsene Person bei der Ausübung der Organfunktion anzuwenden pflegt. Mit der Übernahme des Amtes und der zugewiesenen Aufgaben haftet das Organ für alle Handlungen aus seinem zugewiesenen Aufgabenbereich. Er haftet auch, wenn die Aufgaben seine subjektiven Fähigkeiten überschreiten.

---

<sup>6</sup> BGH NJW 01, 3622; BGH NJW 02, 1803, 3024.

<sup>7</sup> BGH NJW 02, 3024.

<sup>8</sup> Handbuch Verein und Vereinsrecht Rn. 1923 ff.

<sup>9</sup> Staudinger § 26 Rn. 25.

Darüber hinaus ist er für sämtliche Pflichtverletzungen, die in seinem satzungsmäßigen Ressort geschehen, im Rahmen eines Organisationsverschuldens verantwortlich.

Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber in der Regel für schuldhaftes Fehlverhalten in Verletzung seiner ihm verfassungsmäßig durch die Satzung oder die Vereinsversammlung übertragenen Aufgaben. Eine Haftung besteht demnach, wenn der Vorstand seine Aufgaben dem Verein gegenüber zumindest fahrlässig verletzt.

Eine Haftung könnte somit zum Beispiel entstehen,

- wenn das Vorstandsmitglied vergisst, relevante Unterlagen einzureichen oder abzugeben (Steuererklärungen, Antrag auf kommunale Zuschüsse, etc.),
- bei Versäumung von Fristen oder z.B. bei Kontoüberziehung durch nicht ordnungsgemäße Buchführung ergeben.
- im Falle von Anschaffungen für den Verein, für die der Verein zwar aufzukommen hat, die jedoch nicht erforderlich waren,,
- bei Veruntreuung von Vereinsgeldern,
- bei Abschluss von Arbeitsverträgen, obwohl keine Arbeitnehmer erforderlich sind,
- bei Verletzungen von Verkehrssicherungspflichten (Unterlassung gefahrvermeidender Maßnahmen)<sup>10</sup>

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Haftung des Vorstandes bei Erfüllung der gesetzlichen Haftungstatbestände (z.B. bei Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum durch ein Vorstandsmitglied). Diese Haftung besteht jedoch generell für jeden, unabhängig von seiner Stellung als Vorstand oder Mitglied des Vereins.

### **Haftung gegenüber Dritten**

Vorstandsmitglieder repräsentieren als Organmitglieder den Verein. Sie sind für die Beachtung der Vereinssatzung und aller gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob sie ehrenamtlich tätig werden oder ein Entgelt erhalten.

Vorstandsmitglieder können Außenstehenden gegenüber (z.B. Finanzamt, Zuschussgebern, Kunden des Vereins) insbesondere in folgenden Fällen mit ihrem Privatvermögen haften:

- Eine unzureichende Aufbau- oder Ablauforganisation führt zur Verletzung eines Mitarbeiters, Kunden oder Dritten. Zu denken ist hier an die unregelmäßige / nicht kontrollierte Wartung von Einrichtungen oder Maschinen und elektrische Anlagen jeglicher Art (auch Fahrzeuge), die Verletzung von Bau- oder Brandschutzbestimmungen, einen unzureichenden Streudienst, eine hinausgezögerte Instandhaltung, die Unterlassung von Sicherheitsmaßnahmen etc.,

---

<sup>10</sup> BGHZ 109, 297



- Bei unzutreffender Ausstellung von Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen) oder Fehlverwendung der zugewandten (Spenden-) Mittel,
- Bei Verletzung der steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Aufzeichnungs- oder Buchführungs- oder der zugehörigen Erklärungspflichten,
- Bei mangelnder finanzieller Vorsorge zur Zahlung fälliger Steuern oder Versicherungsbeiträge,<sup>11</sup>
- Bei Fehlverwendung von Baudarlehen oder Bauzuschüssen,
- Bei einem Hinauszögern eines notwendigen Insolvenzantrages<sup>12</sup>.

Die Haftung wird somit bereits durch ein Organisationsverschulden im zugewiesenen Ressort des Vorstandsmitglieds begründet. Gleiches gilt auch für eine Unterlassungshaftung bei Verletzung von Verkehrssicherungs- oder Überwachungspflichten.

Weitere Voraussetzung einer persönlichen Haftung der Vorstandsmitglieder ist schuldhaftes Handeln oder Unterlassen. Hierbei wird der Maßstab einer umsichtigen, seinen Aufgaben gewachsenen Person angelegt. Mit einem Mangel an Befähigung oder Erfahrung kann sich ein Vorstandsmitglied nicht entschuldigen/entlasten; es muss über die für die übernommene Geschäftsaufgabe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Dem in Anspruch genommenen Vorstandsmitglied hilft es deshalb nicht, wenn

- es seine Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt hat, da die haftungsrechtlichen Vorschriften nach der Rechtsprechung (z.B. BGH, Urteil vom 7.10.1963 - VII ZR 93/62, BB 1964 S. 100) hierfür keine Sonderregelungen enthalten,
- es die laufende Geschäftstätigkeit an einen hauptamtlichen Angestellten („Vereinsgeschäftsführer“) delegiert hat, da das Vorstandsmitglied weiterhin die Geschäftsführungsverantwortung trägt und die Handlungen des Geschäftsführers ihm im Rahmen der Überwachungspflichten zugerechnet werden,
- die Mitgliederversammlung den Vorstand entlastet hat. In der Regel war die Mitgliederversammlung vor dem Entlastungsbeschluss nicht ausreichend über den Regressanspruch informiert worden oder die Entlastung ist aufgrund der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben wirkungslos (OLG Hamm, Beschluss vom 29. April 1999 - 2 Ws 71/99).

Die Haftung des Vereins schließt eine persönliche Haftung des Repräsentanten nicht aus. Verwirklicht der Repräsentant einen ihn treffenden Haftungstatbestand, ist er selbst schadensersatzpflichtig. Das gilt insbesondere für eine Haftung aus Delikt auf

---

<sup>11</sup> Siehe § 69 und § 34 AbgabenO, BGH NJW 1998, 3374 (für den ehrenamtlichen Vorstand)

<sup>12</sup>S. auch. § 42 BGB

Grund eines positiven Tuns<sup>13</sup>. Eine Schadensersatzhaftung wegen Unterlassens, insbesondere wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht, setzt voraus, dass der verfassungsmäßig berufene Vertreter als zuständiges Organmitglied eine sog. Garantenstellung hat<sup>14</sup>. Diese kann sich aus der organisatorischen Verantwortung für eine Veranstaltung oder diesbezügliche Überwachungspflichten, auch aus der Satzung, ergeben.

Die persönliche Haftung des Organmitglieds aus allgemeinen Pflichtverletzungen (§§ 280, 311 Abs. 3, 241 Abs. 2) setzt die Inanspruchnahme besonderen Vertrauens oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse als Quasivertragspartner voraus.

Eine Beschränkung der Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten lässt sich bis zu einem gewissen Grade durch Ressortaufteilung erreichen<sup>15</sup>. Bei einer Ressortverteilung gilt, dass jedes Vorstandsmitglied grundsätzlich nur für sein Ressort verantwortlich ist<sup>16</sup>. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat für eine GmbH entschieden, dass die Ressortaufteilung bei Geschäftsführern deren jeweilige Verantwortlichkeit für fremde Ressorts zwar nicht aufheben, aber dahin beschränken kann, dass ihnen lediglich Überwachungspflichten obliegen, die ihn zum Eingreifen verpflichten, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der zuständige Geschäftsführer die ihm obliegenden Aufgaben nicht mehr erfüllt<sup>17</sup>. Diese Rechtsprechung wird auf den Verein zu übertragen sein, da auch dem Vereinsvorstand in seiner Gesamtheit nach § 26 Abs. 2 die Leitungsaufgaben obliegen<sup>18</sup>. Dem entspricht die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), wonach für Steuerzahlungen persönlich nur die auf Grund Ressortverteilung mit Steuerangelegenheiten befassten Vorstandsmitglieder eines Vereins haften, es sei denn, die anderen Vorstandsmitglieder würden ihre Überwachungspflichten verletzen<sup>19</sup>.

Als Form der Ressortverteilung ist zumindest Schriftform zu verlangen<sup>20</sup>, z.T. wird auch eine Satzungsbestimmung oder zumindest eine satzungsmäßige Ermächtigung gefordert<sup>21</sup>. Da es aber um eine organisatorische Zweckmäßigkeitentscheidung innerhalb des Vorstands geht, wird man die Ressortaufteilung nicht als Grundentscheidung auffassen müssen, so dass keine mäßige Grundlage erforderlich ist. Daher genügt auch eine schriftliche Regelung z.B. in der Geschäftsordnung des Vorstands. Seiner Überwachungspflicht hinsichtlich fremder Ressorts genügt ein Vorstandsmitglied, wenn es der Tätigkeit seiner Kollegen die nötige Aufmerksamkeit schenkt, Stichproben erhebt und bei Verdacht nicht ordnungsgemäßer Geschäftsführung zur intensiven Kontrolle übergeht, notfalls die Aufgaben selbst wahrnimmt<sup>22</sup>.

---

<sup>13</sup> BGH NJW 1996, 1535.

<sup>14</sup> BGHZ 109, 297 = NJW 1990, 976; BGHZ 110, 323 = NJW 1990, 2877.

<sup>15</sup> Küpperfahenberg Haftungsbeschränkungen S 177 ff; Heermann, FS Röhrich, 2005, S 1191 ff.

<sup>16</sup> MünchKommBGB/ Reuter § 27 Rn 40; Sauter/Schweyer/Waldner Rn 277a; Reichert Handbuch Rn 2436 ff, 2445 ff.

<sup>17</sup> BGHZ 133, 370, 377 f.

<sup>18</sup> Heermann, FS Röhrich, 2005, S 1191, 1196 f; Küpperfahenberg Haftungsbeschränkungen S 180 ff.

<sup>19</sup> BFHE 186, 132, 137 ff; BFH/NV 2001, 413 f; näher dazu Heermann, FS Röhrich, 2005, S 1191, 1194 f; Küpperfahenberg Haftungsbeschränkungen S 179 f.

<sup>20</sup> Küpperfahenberg Haftungsbeschränkungen S 184 ff; nur für den Fall des Streits auch Heermann, FS Röhrich, 2005, S 1191, 1198.

<sup>21</sup> Reichert Handbuch Rn 2439.

<sup>22</sup> Heermann, FS Röhrich, 2005, S 1191, 1199 f; Küpperfahenberg Haftungsbeschränkungen S 186 f.

Aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) haftet der Handelnde neben dem Verein immer persönlich, wenn er eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) begangen hat.

Neben dem Verein kommt eine persönliche Haftung des handelnden Organs aus Vertrag nicht in Betracht, wenn Vertragspartner ausschließlich der e.V. ist. Handelt das Organ auch im eigenen, über seine Organpflicht hinausgehenden Interesse und ist es (bei Befreiung vom Verbot des § 181 BGB) neben dem Verein Vertragspartner, kann der Gläubiger auch es als Gesamtschuldner in Anspruch nehmen. Handelt jemand für den Verein ohne jede Vollmacht, ist nur er dem Gläubiger zur Erfüllung des Vertrages, wahlweise zum Schadenersatz verpflichtet, falls der Verein den Vertrag nicht nachträglich und rückwirkend genehmigt (§ 179 BGB).

Beispiel: Bei der Bestellung einer Computeranlage für den Verein, die dieser aufgrund plötzlicher Verschlechterung der Vermögenslage nicht bezahlen kann, haftet für die Zahlung des Kaufpreises lediglich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung des handelnden Vorstands käme nur in Betracht, wenn diesem bekannt gewesen wäre, dass der Verein zahlungsunfähig ist (ggf. § 826 BGB, sonst aus § 280 I BGB) oder er außerhalb seiner Vertretungsmacht gehandelt hat (dann Haftung gem. § 179 BGB).

### **Haftung der Vereinsgeschäftsführer**

Die unterhalb der Vorstandsebene angesiedelten „Vereinsgeschäftsführer“ sind haftungsrechtlich im Vergleich zu den Vorstandsmitgliedern deutlich günstiger gestellt (außer bei nicht rechtsfähigen Vereinen). Mit „Vereinsgeschäftsführer“ sind diejenigen Personen gemeint, die nicht satzungsmäßig zum Vorstand zählen, vom Vorstand aber angestellt werden, um Geschäftsführungsaufgaben zu erledigen. Diese können von Außenstehenden nur in Anspruch genommen werden, soweit ihr konkreter Aufgabenbereich berührt wurde, also sie selbst

- für die Wartung oder Instandhaltung der schadensverursachenden Maschinen und elektrische Anlagen, die Umsetzung von Bau- oder Brandschutzbestimmungen oder den Streudienst etc. konkret zuständig waren,
- unzutreffende Zuwendungsbestätigungen ausgestellt haben oder eine Fehlverwendung der zugewandten Mittel veranlassten,
- maßgeblich an der Verletzung der steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Aufzeichnungs- oder Buchführungspflichten oder der zugehörigen Erklärungspflichten mitwirkten oder
- keine ausreichende finanzielle Vorsorge zur Zahlung fälliger Steuern oder Versicherungsbeiträge trafen, obwohl sie über umfassende Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten zur Gestaltung der finanziellen Verhältnisse des Vereins verfügten.

In den aufgeführten Fällen werden die Vereinsgeschäftsführer regelmäßig nur nachrangig in Anspruch genommen.

Gegenüber dem Verein haften die Vereinsgeschäftsführer aufgrund ihrer Arbeitnehmerstellung in aller Regel nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger

Verletzung ihrer Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, bei mittlerer Fahrlässigkeit haften Sie beschränkt. Und selbst in diesen Fällen können sie sich ggf als Mitverschuldenseinwand auf eine mangelnde Überwachung durch den Vorstand berufen, z.B. bei einer stetigen Überschreitung ihrer Kompetenzen.

#### **IV. Freistellung (im Innenverhältnis)**

Wird einem ehrenamtlich tätigen eine schadensträchtige Aufgabe übertragen, findet die für Arbeitnehmer geltende arbeitsrechtliche Haftungsmilderung<sup>23</sup> entsprechende Anwendung. Für Vorstandsmitglieder gilt dies aber nur dann, wenn sie ausnahmsweise die Stellung einer arbeitnehmerähnlichen Person haben<sup>24</sup>.

Ein Arbeitnehmer, der sich in Ausführung einer betrieblichen Tätigkeit am Dritten gegenüber schadensersatzpflichtig macht, kann vom Arbeitgeber grundsätzlich Freistellung verlangen. Der BGH hat diesen Rechtsgrundsatz schon vor Jahren in der so genannten Pfadfinderentscheidung auf die ehrenamtliche Tätigkeit in Verein ausgedehnt<sup>25</sup>. Zu Recht stellt das Gericht heraus, dass sich kaum jemand zu ehrenamtlichem Engagement im Verein bereifinden würde, wenn er das damit verbundene Risiko der Schädigung anderer allein tragen müsste. Das Maß der Freistellung ist grundsätzlich nach dem Grad des Verschuldens zu bestimmen. Im Rheinwaldhorn-Fall<sup>26</sup> hat der BGH in der zugrunde liegenden Entscheidung des OLG Stuttgart eine Freistellung in Höhe von 70% gebilligt. Damit hat der BGH implizit einer in der rechtswissenschaftlichen Literatur vertretenen Auffassung, dass anders als Arbeitnehmer das Vereinsmitglied bei unentgeltlicher Tätigkeit im Verein bis zur Grenze der groben Fahrlässigkeit stets in voller Höhe freizustellen sei<sup>27</sup>, eine Absage erteilt.

Die Möglichkeit einer Haftungsfreistellung im Innenverhältnis begrenzt sich jedoch (siehe oben) auf ehrenamtlich tätige Vereins- und Vorstandsmitglieder<sup>28</sup>. Für entgeltlich tätige Vorstände oder Geschäftsführer besteht ein Freistellungsanspruch lediglich, wenn die Grundsätze bezüglich der Begrenzung der Arbeitnehmerhaftung (s.o.) auf ihre Tätigkeit Anwendung finden<sup>29</sup>.

#### **Fazit:**

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder genießen trotz grundsätzlich bestehender Haftung gegenüber dem Verein ein weitgehendes Haftungsprivileg. Gleichwohl ist jedes Vorstandsmitglied gut beraten, sich angesichts der bestehenden Rechtslage bei finanziell relevanten Entscheidungen oder Handlungen sich zumindest der Möglichkeit einer Mithaftung und der möglichen Haftung gegenüber einem Vertragspartner sowie der Haftung gegenüber Geschädigten bewusst zu sein. Wer verantwortungsbewusst sein Amt im Sinne des Vereins führt und sichtlich allein

---

<sup>23</sup> Palandt § 611 Rn. 156 (volle Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, anteilige Haftung bei mittlerer Fahrlässigkeit, keine Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit)

<sup>24</sup> LG Bonn NJW-RR 95, 1435.

<sup>25</sup> BGH NJW 1984,798.

<sup>26</sup> BGH NJW 2005, 981.

<sup>27</sup> Eisele, Haftungsfreistellung von Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen in nicht wirtschaftlichen Verein, 1998, S. 137 ff.

<sup>28</sup> AnwK-BGB/ Heidel/Lochner Rn 20; Soergel/Hadding Rn 23; K. Schmidt GesR § 24 III 2 d, S 690 ff.

<sup>29</sup> LG Bonn NJW-RR 1995, 1435.

Vereinsinteressen im Blick hat, wird selten Gefahr laufen, in die Haftungsfalle zu geraten. Gleichwohl ist eine Rückversicherung bei der Mitgliederversammlung bei bedeutsamen Entscheidungen ebenso eine Selbstverständlichkeit wie der Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

Stand: 5/2015

**Bernd Lohof**

Rechtsanwalt in Bochum und Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Mitglied des Rechtsausschusses des BDK